

Flurbereinigungsverfahren: **Kirtorf-Lehrbach II**
Aktenzeichen: **VF-1096**

**1. Änderung
des
Wege- und Gewässerplanes
mit landschaftspflegerischem Begleitplan
(Plan nach § 41 FlurbG)**

Textlicher Teil

- I. Erläuterungsbericht
- II. Verzeichnis der Festsetzungen (VdF)
- III. Nachrichtliches Verzeichnis (NV)

<p>Aufgestellt:</p> <p>Lauterbach, im Januar 2015</p> <p>Im Auftrag</p> <p>(Karl, Verfahrensleiter)</p>	<p>Planfeststellung / Plangenehmigung:</p>
---	--

**Amt für Bodenmanagement Fulda
Außenstelle Lauterbach
-Flurbereinigungsbehörde-**



**Flurbereinigungsverfahren:
Aktenzeichen:**

**Kirtorf-Lehrbach II
VF-1096**

I. Erläuterungsbericht

zur 1. Änderung des Wege- und Gewässerplanes
mit landschaftspflegerischem Begleitplan

INHALTSVERZEICHNIS

1	Grundlagen.....	4
1.1	Ziele des Verfahrens.....	4
1.2	Anlass und Inhalt der 1. Änderung zum Plan nach § 41 FlurbG	5
1.3	Ablauf des Verfahrens von der Plangenehmigung bis zur Änderungsplanung ..	5
1.4	Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan.....	6
2	Beschreibung des Flurbereinigungsgebietes.....	6
3	Änderung der Neugestaltungsplanung	7
3.1	Planungsgrundlagen und Neugestaltungsgrundsätze	7
3.2	Verkehrerschließung	7
3.3	Wasserwirtschaft.....	12
3.4	Landeskultur	12
3.5	Landschaftsentwicklung.....	12
3.5.1	Änderungen	12
3.5.2	Umweltverträglichkeit.....	14
3.5.3	FFH- Verträglichkeit.....	15
3.5.4	Besonderer Artenschutz	16
3.5.5	Eingriffsregelung.....	17
3.5.6	Sonstige Maßnahmen nach § 37 Abs. 1 FlurbG.....	20

1 Grundlagen

1.1 Ziele des Verfahrens

In der Gemarkung Lehrbach lagen die Voraussetzungen zur Einleitung eines Flurbereinigungsverfahrens nach § 86 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) vor.

Das Flurbereinigungsverfahren wurde mit Datum vom **10. Januar 1997** vom damaligen Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft Vogelsberg eingeleitet.

Für das Flurbereinigungsverfahren in Kirtorf-Lehrbach wurden im Flurbereinigungsbeschluss vom 10.01.1997 folgende Gründe für die Einleitung angeführt:

- Durch Zusammenlegung der Eigentumsflächen und Berücksichtigung der Pachtverhältnisse sollen Bewirtschaftungsvereinfachungen für die landwirtschaftlichen Betriebe erreicht werden.
- Das Wegenetz soll den Anforderungen der neuzeitlichen Bewirtschaftungsweisen angepasst werden. Die stark beanspruchten Hauptwirtschaftswege sind so auszubauen, dass eine hohe Tragfähigkeit und gute Befahrbarkeit ganzjährig gewährleistet ist. Die außerlandwirtschaftliche Bedeutung der Wege, vor allem als Rad- und Wanderwege, ist zu berücksichtigen.
- Um die Ortslage vor Überschwemmungsschäden zu bewahren, sind umfassende Maßnahmen zur Wasserrückhaltung erforderlich. Bei der Neugestaltung des Wege- und Gewässernetzes sind die Wasserführungen so anzulegen, dass sie den Wasserhaushalt bzw. -kreislauf ohne Beschleunigung des Oberflächenabflusses verbessern.
- Zum Schutze der Wege vor Nässeschäden ist die Anlage von neuen bzw. die Wiederherstellung der alten Wegeseitengräben erforderlich. Die notwendigen Durchlässe an den Wegekreuzungen und bei den Überfahrten auf die Grundstücke sind zu erneuern.
- Bei den erforderlichen Maßnahmen an den Gewässern zur Verbesserung der Vorflutverhältnisse ist deren ökologische Funktion zu berücksichtigen und das natürliche Erscheinungsbild zu erhalten bzw. wieder herzustellen.
- Die vorhandenen Landschaftsstrukturen sind zu berücksichtigen. Durch Ergänzungsbepflanzungen soll eine Vernetzung der Gemarkung mit ökologisch wertvollen Strukturen erreicht werden. Eine Umsetzung des Landschaftsplanes zum Flächennutzungsplan soll angestrebt werden.
- Durch Bodenverbesserungen soll die Bewirtschaftbarkeit der Flächen erhalten und gesichert werden.

- Die Einbeziehung der Ortslage in das Verfahren ist derzeit nicht vorgesehen. Sollte im Laufe des Verfahrens die Gemarkung Lehrbach als Förderschwerpunkt in der Dorferneuerung anerkannt werden und die Durchführung von dorferneuernden Maßnahmen eine Zuziehung von Grundstücken erforderlich machen, so ist dies im Laufe des Verfahrens jederzeit möglich.
- Die Zuziehung der im Verfahrensgebiet liegenden Waldflächen erfolgt nur, um geplante wegebauliche Maßnahmen auszuführen und aus vermessungstechnischen Gründen.
- Über die vorstehenden Ziele hinaus soll die Förderung der allgemeinen Landeskultur und damit die Erhaltung der Kulturlandschaft sowie die Sicherung und Verbesserung des Naturhaushaltes erreicht werden.
- Zur Bereicherung des Landschaftsbildes, aus Gründen des Gewässerschutzes sowie zur Erhöhung der ökologischen Vielfalt sind flurgliedernde und gewässerbegleitende Gehölzpflanzungen, sowie Uferstrandstreifen vorgesehen. Vorhandener Bewuchs und weitere ökologisch wertvolle Biotop sind zu sichern.

Diese Ziele bilden auch die Grundlage für die 1. Änderung des Planes nach § 41 FlurbG.

1.2 Anlass und Inhalt der 1. Änderung zum Plan nach § 41 FlurbG

Die vorliegende 1. Änderung des Wege- und Gewässerplanes mit landschaftspflegerischem Begleitplan (Plan nach § 41 FlurbG) umfasst alle Änderungen, die sich seit der **Plangenehmigung vom 10.04.2001** ergeben haben.

Die Änderungen beinhalten:

- Aufhebungen ursprünglich festgesetzter Maßnahmen
- Änderungen ursprünglich festgesetzter Maßnahmen (z.B. Umfang, Ausbauart, Lage)
- Neue Maßnahmen

Die Begründung für die Notwendigkeit der vorgesehenen Maßnahmen ist in Kapitel 3 erläutert.

1.3 Ablauf des Verfahrens von der Plangenehmigung bis zur Änderungsplanung

Nachfolgend wird der Verfahrensablauf von der Genehmigung des Plans nach § 41 FlurbG bis zur Aufstellung der 1. Änderung zum Wege- und Gewässerplanes mit landschaftspflegerischem Begleitplan (**1. Änderung zum Plan nach §41 FlurbG**) dargestellt: **10.04.2001 Genehmigung des Planes nach § 41 FlurbG** durch die OFB. **2001** Teilnehmerversammlung „Vorstellung des Planes nach § 41 FlurbG“.

2001 bis 2012 Grunderwerbsverhandlungen mit Aufnahme von Landverzichtserklärungen gem. § 52 FlurbG für die verschiedene Kostenträger in Höhe von (gerundet) 145.000,- €.

2008 bis 2009 Absteckung, Vermarkung und Aufmessung des Wege- und Gewässernetzes und der landschaftspflegerischen Anlagen

25.02.2011 Wertermittlungsschlussstermin

20.07.2011 Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung

08.09.2011 bis 24.10.2011 Termine zum Planwuschtermin

18.04.2012 bis 07.02.2013 Termine zur Festlegung der Abfindungsvereinbarungen

20.09.2012 Vorläufige Besitzeinweisung gem. § 65 FlurbG

2001 bis 2013 Ausbau des Wege- und Gewässernetzes und der landschaftspflegerischen Anlagen.

1.4 Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan

Die vorliegende 1. Änderung zum Plan nach § 41 FlurbG wurde im Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft aufgestellt. Der geänderte Plan bildet die Grundlage für die Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes. Er umfasst alle im Rahmen der Änderung vorgesehenen neuen und geänderten Festsetzungen, soweit sie dem Zweck der Flurbereinigung dienen, sowie die Aufhebung von nicht mehr notwendigen Anlagen und Maßnahmen. Ziel der im Plan dargestellten Anlagen und Maßnahmen ist es, auf der Grundlage des Flurbereinigungsbeschlusses das Flurbereinigungsgebiet unter Beachtung der Landschaftsstruktur so neu zu gestalten, wie es den gegeneinander abzuwägenden Interessen der Beteiligten, sowie den Interessen der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung entspricht. Der Plan nach § 41 FlurbG ist Fachplan im Sinne des § 17 Abs. 4 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Der landschaftspflegerische Begleitplan ist Bestandteil des Fachplans. Er enthält die zur Vermeidung, zum Ausgleich und zur Kompensation von naturschutzrechtlichen Eingriffen erforderlichen Maßnahmen. Aufhebungen von Festsetzungen sind in Teil 7 des VdF aufgeführt und in der Karte zum Plan nach § 41 FlurbG durch **orange** hinterlegte Nummern dargestellt. Geänderte und neue Festsetzungen sind in den jeweiligen Teilen des VdF (Verkehrerschließung, Wasserwirtschaft und Landschaftsentwicklung) aufgeführt und in der Karte mit **gelb** hinterlegten Nummern dargestellt.

2 Beschreibung des Flurbereinigungsgebietes

Bezüglich der Beschreibung des Flurbereinigungsgebietes wird auf den Erläuterungsbericht des genehmigten Planes nach § 41 FlurbG verwiesen.

Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von rd. 542 ha. Am Flurbereinigungsverfahren sind ca. 117 Teilnehmer (Anzahl der Ordnungsnummer) beteiligt.

Teile des Verfahrensgebietes ragen in das FFH-Gebiet „Herrenwald östlich Stadtallendorf“ Nr. 5120-303 hinein.

Das Verfahrensgebiet ist zum Teil als Trinkwasserschutzgebiet Schutzzone II, IIIA und IIIB durch Verordnung vom 26.10.1966 festgesetzt worden.

Zusätzlich befinden sich im Verfahrensgebiet festgesetzte Teile des Überschwemmungsgebietes der „Gleen“ (Verordnung vom 09.05.2007).

3 Änderung der Neugestaltungsplanung

3.1 Planungsgrundlagen und Neugestaltungsgrundsätze

Bzgl. der Beschreibung wird auf den Erläuterungsbericht des genehmigten Planes nach § 41 FlurbG verwiesen.

3.2 Verkehrserschließung

Im Rahmen der 1. Änderung des Planes nach § 41 FlurbG werden nachfolgende Änderungen gegenüber der ursprünglichen Wegeplanung durchgeführt:

Neu festzustellende Maßnahmen

Weg Nr. 42 Der „Weglängsweg“ als kombinierter Rad-/Wirtschaftsweg stellt den Haupterschließungsweg des gesamten südöstlichen Verfahrensgebietes dar. Es handelt sich hierbei um den Haupt Verbindungsweg in die Nachbargemarkung Kirtorf. Derzeit befindet sich der Asphaltweg in einem schlechten Ausbauzustand, zusätzlich entspricht die Ausbaubreite von derzeit ca. 2,80m nicht mehr den Anforderungen an neuzeitliche Bewirtschaftungsweisen. Aus diesem Grund soll der Weg als Asphaltweg erneuert und auf eine Ausbaubreite von 3,00m verbreitert werden. Die Ausbaulänge beträgt **1.940 m**
An drei Stellen sollen Ausweichmöglichkeiten geschaffen werden.

Weg Nr. 184 Auf einer Länge von 425m wurde ein fehlendes Verbindungsstück des „Gleentalradweges“ neu angelegt. Die Maßnahme wurde im Jahr 2008 mit den Trägern Öffentlicher Belange abgestimmt, die mit der Ausführung der Maßnahme einverstanden waren. Eine erforderliche Befreiung nach § 15 HWG wurde erteilt.
Mit der Maßnahme konnte ein Lückenschluss im Radwegesystem geschaffen und ein Gefahrenpunkt entschärft werden. Als Ausgleichsmaßnahme wurden Erneuerungsarbeiten am „Zappeteich“ (Nr. 428) ausgeführt. Die Finanzierung der Maßnahme erfolgte aus Mitteln der Hessischen Straßenbauverwaltung. **425 m**

Weg Nr. 89 Der Waldrandweg soll als Schotterweg ausgebaut werden. Der Weg dient als Verbindungsweg zwischen zwei landwirtschaftlichen Wegen und stellt so den Lückenschluss her. Es wird so eine sinnvolle Wegeführung ermöglicht. **250 m**

Zur Herstellung einer ausreichenden Erschließung ist es notwendig, neue Erdwege anzulegen:

Neu anzulegende Erdwege in Acker

Weg Nr. 186	Neuer Erdweg in Acker	80 m
Weg Nr. 187	Neuer Erdweg in Acker	175 m
Weg Nr. 188	Neuer Erdweg in Acker	230 m
Weg Nr. 189	Neuer Erdweg in Acker	270 m
Weg Nr. 192	Neuer Erdweg in Acker	130 m

Neu anzulegende Erdwege in Grünland

Weg Nr. 185	Neu anzulegender Erdweg in Grünland	140 m
Weg Nr. 190	Neu anzulegender Erdweg in Grünland	145 m
Weg Nr. 191	Neu anzulegender Erdweg in Grünland	145 m
Weg Nr. 193	Neu anzulegender Erdweg in Grünland	50 m

Bauwerke an Verkehrserschließungsanlagen

Brücke Nr. 506 Erneuerung Wegebrücke

Die vorhandene landwirtschaftliche Betonwegebrücke ist baufällig. Aufgrund der geringen Tragfähigkeit entspricht sie nicht mehr den heutigen Anforderungen an eine landwirtschaftliche Wegebrücke. Aufgrund des Alters ist eine Erneuerung erforderlich.

Die Brücke soll durch ein Betonfertigteile im Rahmenprofil ersetzt werden (siehe Beilage).

Brücke Nr. 507 Erneuerung Wegebrücke

Die vorhandene landwirtschaftliche Betonwegebrücke ist nicht mehr tragfähig, der Überbau bricht auseinander. Mit einer Tragfähigkeit von bis zu 12 t entspricht sie nicht mehr den Anforderungen an heutige landwirtschaftliche Verhältnisse.

Die Brücke soll durch ein Betonfertigteil im Rahmenprofil ersetzt werden (siehe Beilage)

Brücke Nr. 508 Erneuerung Wegebrücke

Im Zuge der Erneuerung des Weglängsweges (Nr. 42) soll die vorhandene Brücke Nr. 508 mit erneuert werden. Die Brücke stammt aus den 1930er Jahren. Eine ausreichende Tragfähigkeit ist nicht mehr gegeben, so dass im Rahmen einer Erneuerung die Tragfähigkeit wieder hergestellt werden soll (siehe Beilage).

Neu festzustellende einzuziehende Maßnahmen

Die Angaben zu den geplanten Nutzungstypen (Grünland, Acker) beziehen sich auf den aktuellen Stand. Die Angaben können daher von der Darstellung in der Karte abweichen.

Begründung für Wegeeinziehungen:

Zur Vergrößerung von Bewirtschaftungseinheiten ist es notwendig, nicht mehr benötigte Wege einzuziehen. Die folgenden genannten Anlagen werden zur Erschließung von Grundstücken nicht mehr benötigt. Im Rahmen der Vergrößerung von Flächen werden die einzuziehenden Wege in die angrenzende Nutzung integriert. Im Rahmen der Neuzuteilung der Grundstücke wird festgelegt, wie die Flächen erschlossen werden und welche Wege nicht mehr benötigt werden. Unvermeidbare Beeinträchtigungen, die durch die Wegeeinziehungen entstehen, können innerhalb des Flurbereinigungsverfahrens ausgeglichen werden.

Weg Nr. 16	Einziehung Erdweg in Grünland/Acker, Weg wird Uferrandstreifen	340 m
Weg Nr. 19	Einziehung Erdweg tlw. in Grünland	95 m
Weg Nr. 20	Einziehung Erdweg in Grünland	160 m
Weg Nr. 21	Einziehung Erdweg in Grünland	70 m
Weg Nr. 24	Einziehung Erdweg in Acker/Grünland	235 m
Weg Nr. 27	Einziehung Erdweg in Acker	185 m
Weg Nr. 29	Einziehung Erdweg in Acker	175 m
Weg Nr. 31	Einziehung Erdweg in Acker	185 m
Weg Nr. 46	Einziehung Erdweg in Acker	250 m

Weg Nr. 49	Einziehung Erdweg in Acker	230 m
Weg Nr. 50	Einziehung Erdweg in Acker	130 m
Weg Nr. 54	Einziehung Erdweg in Acker	45 m
Weg Nr. 63	Einziehung Erdweg in Acker	80 m
Weg Nr. 72	Einziehung Erdweg tlw. In Acker	110 m
Weg Nr. 81	Einziehung Erdweg in Wald	175 m
Weg Nr. 82	Einziehung Erdweg tlw. In Wald	130 m
Weg Nr. 86	Einziehung Erdweg tlw. In Wald	305 m
Weg Nr. 93	Einziehung Erdweg in Acker	250 m
Weg Nr. 94	Einziehung Erdweg in Acker	255 m
Weg Nr. 95	Einziehung Erdweg in Grünland	275 m
Weg Nr. 96	Einziehung Erdweg in Grünland	70 m
Weg Nr. 97	Einziehung Erdweg in Grünland	145 m
Weg Nr. 101	Einziehung Erdweg in Acker	220 m
Weg Nr. 111	Einziehung Erdweg in Grünland	165 m
Weg Nr. 112	Einziehung Erdweg in Acker/Grünland	255 m
Weg Nr. 113	Einziehung Erdweg in Grünland	105 m
Weg Nr. 114	Einziehung Erdweg in Grünland	70 m
Weg Nr. 116	Einziehung Erdweg in Acker	160 m
Weg Nr. 118	Einziehung Erdweg in Acker	185 m
Weg Nr. 121	Einziehung Erdweg in Acker/Grünland	215 m
Weg Nr. 126	Einziehung Erdweg in Acker/Grünland	370 m
Weg Nr. 127	Einziehung Erdweg in Acker/Grünland	195 m
Weg Nr. 129	Einziehung Erdweg in Acker/Grünland	175 m
Weg Nr. 137	Einziehung Erdweg in Grünland	165 m
Weg Nr. 140	Einziehung Erdweg in Acker	150 m
Weg Nr. 141	Einziehung Erdweg in Grünland	60 m
Weg Nr. 144	Einziehung Erdweg in Acker	115 m
Weg Nr. 145	Einziehung Erdweg in Acker	270 m
Weg Nr. 150	Einziehung Erdweg in Grünland	85 m

Weg Nr. 152	Einziehung Erdweg in Acker/Grünland	120 m
Weg Nr. 162	Einziehung Erdweg in Acker	65 m
Weg Nr. 171	Einziehung Erdweg in Grünland	120 m
Weg Nr. 172	Einziehung Erdweg in Grünland	205 m
Weg Nr. 173	Einziehung Erdweg in Grünland	195 m

Für die genannten Wegeeinziehungen werden im Ausführungsplan und Kostenvoranschlag (ApKv) keine Kosten genannt, da die Wege im Rahmen von Planinstandsetzungsarbeiten in die geplante Nutzung integriert werden können.

Beseitigung/Rückbau von Schotterwegen

Weg Nr. 136	Einziehung Schotterweg in Acker	75 m
--------------------	---------------------------------	-------------

Änderung von Festsetzungen

Weg Nr. 74	Ausbau als Schotterweg	150 m
-------------------	------------------------	--------------

Bei dem Weg Nr. 74 ist aufgrund der Zuteilung eine Ausbaulänge von 150m ausreichend.

Weg Nr. 143	Neuanlage eines Asphaltweges	815 m
--------------------	------------------------------	--------------

Der Weg Nr. 143 als wichtiges Verbindungsstück des „Gleentalradweges“ wurde aufgrund erfolgloser Flächenverhandlungen auf einer anderen, besseren Linienführung ausgebaut. Der Ausbau des Weges wurde im Jahr 2004 durchgeführt. Die Abstimmung mit den betroffenen Trägern Öffentlicher Belange im Jahr 2002 hat ergeben, dass diese mit der geänderten Linienführung einverstanden sind. Der Weg wurde als kombinierter Rad-/Wirtschaftsweg unter Kostenbeteiligung der Straßenbauverwaltung gebaut.

Aufhebung von Festsetzungen

Weg Nr. 45	Neuanlage eines Erdweges	260 m
Weg Nr. 102	Neuanlage eines Schotterweges	300 m
Weg Nr. 106	Neuanlage eines Erdweges	110 m
Weg Nr. 128	Ausbau als Schotterweg	550m

3.3 Wasserwirtschaft

Im Rahmen der 1. Änderung des Planes nach § 41 FlurbG werden nachfolgende Änderungen durchgeführt:

Anlage Nr. 442 Das Wehr an der „Retschenhäuser Mühle“ stellt ein unüberwindbares Hindernis im Gewässer „Gleen“ dar. Im Rahmen der Genehmigung der ersten Änderung des Wege- und Gewässerplans mit landschaftspflegerischem Begleitplan für das Flurbereinigungsverfahren soll ein Umleitungsgerinne geschaffen werden, welches auf der Nordseite des Wehres eine Umleitung herstellt, welche für Fische passierbar ist (siehe Beilage).

Aufhebung von Festsetzungen

Graben Nr. 426 Neuanlage eines Grabens **280 m**

3.4 Landeskultur

Keine Änderungen!

3.5 Landschaftsentwicklung

3.5.1 Änderungen

Im Rahmen der 1. Änderung des Planes nach § 41 FlurbG finden nachfolgende Änderungen gegenüber der ursprünglichen Maßnahmenplanung der Landschaftsentwicklung statt:

Neue landschaftsgestaltende Anlagen und Maßnahmen

Anl.Nr.	Art der Maßnahme	Begründung
625	Extensivierung einer intensiv genutzten Waldwiese in der Nähe des „Laubachgrabens“ innerhalb des FFH-Gebietes „Herrenwald östlich Stadtallendorf“	Gemäß derzeit geltender Hessischer Kompensationsverordnung ist der Ausführung von Kompensationsmaßnahmen innerhalb von FFH-Gebieten der Vorzug zu geben. Für Insekten sollen durch die geplante Maßnahme gezielte Lebensraumverbesserungen herbeigeführt werden. Ebenso werden die Lebensraumbedingungen für bodenbrütende Vogelarten verbessert.
626	Sukzessionsentwicklung am Rand des FFH-Gebietes	Die Fläche, welche als Eigenanteil für Programm „Naturnahe Gewässer“ gemeldet wurde, soll einer dauerhaften Sukzessionsentwicklung überlassen bleiben.
627	Sukzessionsentwicklung am Rand des FFH-Gebietes	Die Fläche, welche als Eigenanteil für Programm „Naturnahe Gewässer“ gemeldet wurde, soll einer dauerhaften Sukzessionsentwicklung überlassen bleiben.
628	Neuanlage eines Stillgewässers	Zur Verbesserung der Lebensraumbedingungen für Amphibien, welche im Bereich der Gleenbachaue heimisch sind, soll ein Stillgewässer neu angelegt

		werden.
629	Extensivierung einer intensiv genutzten Wirtschaftswiese in der Gleenbachaue	Zur Erhöhung der Biodiversität soll eine intensiv genutzte Wirtschaftswiese in eine extensive Grünlandnutzung überführt werden. Diese kann als Lebensraum für Offenland-Vogelarten genutzt werden.
630	Altgras-Brachestreifen entlang Weg	Aufgrund Anregung durch die Obere Naturschutzbehörde wird ein Altgras-Brachestreifen von 308m Länge und 10m Breite in ausgeräumter Ackerlage entlang eines Weges neu angelegt. Die Maßnahme dient auch als CEF-Maßnahme.

Maßnahmenbeschreibung zu den geplanten Anlagen Nr. 625 und Nr. 629:

Die derzeit intensiv genutzten Wiesen sollen extensiviert werden. Um dieses Ziel zu erreichen, sollen die folgenden Pflegemaßnahmen durchgeführt werden:

- zweischürige Mahd der Flächen, Durchführung des ersten Mahdzeitpunktes frühestens Ende Juni. Die zweite Mahd soll Ende September erfolgen, damit alle Pflanzen zur Aussamung kommen können
- kein Einsatz von Düngemitteln: in Zukunft sollen keine Düngemittel mehr auf den Flächen ausgebracht werden, damit der Boden mehr aushagert und weniger konkurrenzstarke Gräser, Wildkräuter und Krautige gegenüber oft künstlich eingebrachten Nutzpflanzen eine Chance erhalten.

Bei der Anlage Nr. 625 werden aufgrund der Waldlage andere Vogelarten gefördert, als bei der Anlage Nr. 629. Insbesondere sollen die folgenden Vogelarten gefördert werden:

Anlage Nr. 625 (Waldwiese am Laubachsgraben): Mönchsgrasmücke, Zaunkönig, Wassermosel, Baumpieper, Heckenbraunelle, Fitislaubsänger, Waldlaubsänger, Rotkehlchen

Anlage Nr. 629 (Wiese am Gleenbach): Wiesenpieper, Bachstelze, Weidenmeise, Grauammer, Goldammer, Stieglitz

Aufhebung von Festsetzungen (die vorgesehenen Maßnahmen werden nicht durchgeführt)

Anl.Nr.	Art der Maßnahme	Begründung
612	Baumreihe	Die Anlage konnte zuteilungsbedingt nicht ausgeführt werden. Als Ersatz soll im Rahmen der ersten Änderung des Wege- und Gewässerplans mit landschaftspflegerischem Begleitplan zum Schutz besonders geschützter Tierarten (Amphibien) das naturnah ausgestaltete Erdbecken Nr. 628 angelegt werden.
617	Sukzessionsfläche im Uferandstreifenbereich	Die landschaftsgestaltende Anlage wurde wie geplant ausgeführt. Die Finanzierung erfolgte aus Mitteln des Landesprogramms „Naturnahe Gewässer“, so dass die Anlage nicht als Kompensationsmaßnahme gelten kann.

620	Streuobstwiese	Die Anlage wurde nach Genehmigung des Wege- und Gewässerplans mit landschaftspflegerischem Begleitplan neben der Kläranlage ausgeführt. Im Jahr 2009 wurde an der Stelle der Streuobstwiese eine Entlastungsanlage für die Kläranlage gebaut, so dass die Streuobstwiese entfernt werden musste. Die Genehmigung zur Beseitigung der Streuobstwiese und zum Bau der Entlastungsanlage wurde vom Kreisausschuss des Vogelsbergkreises erteilt. Die Kosten für die Umpflanzung der Bäume in vorhandene Anlagen des Flurbereinigungsverfahrens wurden vom Anlagenbetreiber übernommen.
622	Baumreihe	Die Baumreihe wurde vom Eigentümer der betroffenen Fläche, den Mittelhessischen Wasserwerken Wohratal, nicht gewollt, da die betroffenen Flächen aus Mitteln der Grundwasserabgabe gefördert wurden und die Anpflanzung von Bäumen Auflagen des Bewilligungsbescheides entgegensteht. Aus diesem Grund wurde im Rahmen der Zuteilung auf die Wünsche des Eigentümers eingegangen und auf die Ausführung der Baumreihe verzichtet.
623	Sukzessionsfläche an zwei Stellen	Die Sukzessionsflächen konnten zuteilungsbedingt nicht ausgeführt werden

Änderung festgesetzter landschaftsgestaltender Anlagen und Maßnahmen

Anl.Nr	Art der Maßnahme	Art der Änderung	Begründung
610	Baumreihe in Ackerlage	Verkleinerung	Bedingt durch Planwunsch-/Planvereinbarungsverhandlungen im betroffenen Bereich konnte die Anlage statt der ursprünglich geplanten 300m nur 200m lang ausgeführt werden
614	Feldgehölz	Vergrößerung	Die Anlage konnte in Abstimmung mit dem betroffenen Eigentümer wesentlich größer ausgeführt werden.
618	Neuanlage Streuobstwiese	Vergrößerung	Durch den Ankauf des gesamten Grundstückes konnte die Anlage in einer Größe von insgesamt 7.960m ² ausgeführt werden
624	Baumreihe an Radweg	Verkleinerung	Die Baumreihe konnte zuteilungsbedingt nur teilweise ausgeführt werden.

3.5.2 Umweltverträglichkeit

Da im Zuge der 1. Änderung zum Plan nach § 41 FlurbG nur wenige Maßnahmen durchgeführt werden sollen, die zu mittleren sowie hohen und damit nachhaltigen Konflikten führen, wird auf die Erstellung eines neuen Textteils zur Umweltverträglichkeitsuntersuchung verzichtet. Die Konfliktbewertung ist in der Anlage 2.3 (Übersicht über die Auswirkungen der geplanten gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen auf die Umwelt) auf-

geführt, wobei die landschaftsgestaltenden Anlagen nicht beurteilt wurden, da von ihnen in der Regel eine Verbesserung ausgeht.

Die Anlagen wurden so beurteilt, wie sie zum Zeitpunkt der Einleitung des Flurbereinigungsverfahrens im Jahr 1997 vorhanden waren.

Die Wege **Nr. 93** und **Nr. 94** stellen wichtige Vernetzungselemente in Ackerlage dar, so dass deren Einziehung zu hohen Konflikten führt. Auch die Einziehung des Erdweges **Nr. 101** in Ackerlage führt zu einem hohen Konflikt.

Die drei Erdwege **Nr. 112** (mittlerer Konflikt), **Nr. 116** (hoher Konflikt) und **Nr. 118** (hoher Konflikt) wurden schon vor mehreren Jahren in die angrenzende Nutzung integriert, so dass sie faktisch in der Örtlichkeit schon lange nicht mehr vorhanden sind.

Bei dem überwiegenden Anteil der einzuziehenden Erdwege hat die Prüfung der Umweltverträglichkeit lediglich einen geringen Konflikt für Natur und Landschaft ergeben.

Bei den einzuziehenden Erdwegen in Ackerlage **Nr. 24**, **Nr. 49**, **Nr. 50**, **Nr. 72**, **Nr. 121** und **Nr. 126** kann jedoch von einem mittleren Konflikt ausgegangen werden, da hier wichtige Verbindungselemente dauerhaft beseitigt werden, was negative Auswirkungen für Arten und Lebensgemeinschaften und Natur und Landschaft als Erlebnisraum hat.

Die Neuanlage des fehlenden Radwegeverbindungsstücks des „Gleentalradweges“ (**Nr. 184**) ergibt aufgrund der Neuanlage von Asphalt auf Acker einen hohen Konflikt. Zum angrenzenden Gleenbach wurde ein Schutzstreifen von 10m Breite ausgewiesen.

Ebenso ist die Verbreiterung des Weges **Nr. 42** von 2,80m auf 3,00m, mit dem Ausbau von drei Ausweichstellen, als hoher Konflikt zu werten.

Der Ausbau des Waldrandweges **Nr. 89** zu einem Schotterweg stellt einen mittleren Konflikt dar.

Unter Berücksichtigung der 1. Änderung des Plans nach § 41 FlurbG stehen den Maßnahmen mit erheblichen Belastungswirkungen (mittlere und hohe Konflikte) auf einer Fläche von ca. 4,35 ha positive Umweltauswirkungen auf einer Fläche von rund 4,43 ha gegenüber. (vgl. Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung). Das Vorhaben wird somit als insgesamt umweltverträglich beurteilt.

3.5.3 FFH- Verträglichkeit

An das Verfahrensgebiet grenzt das FFH-Gebiet Nr. 5120-303 „Herrenwald östlich Stadtallendorf“ an, in welchem eine der größten Kammolchpopulationen in Hessen lebt. Weiterhin sind hier als besonders geschützte Arten die „Bechsteinfledermaus“ und das „Große Mausohr“ beheimatet. Die landschaftsgestaltende Anlage **Nr. 625** „Extensivierung einer intensiv genutzten Waldwiese“ soll am Rande des FFH-Gebietes ausgeführt werden. Ebenso sollen die beiden Bereiche **Nr. 626** und **Nr. 627** am Randbereich des FFH-Gebietes einer dauerhaften Sukzessionsentwicklung überlassen bleiben. Die geplanten

Anlagen sollen die Biodiversität im betroffenen Bereich erhöhen und damit auch zur Verbesserung des Lebensraumes für Amphibien beitragen.

Gemäß § 34 Abs.1 BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz) sind die im Rahmen der 1. Änderung des Planes nach § 41 FlurbG vorgesehenen Maßnahmen auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des genannten Schutzgebietes zu prüfen.

Für das FFH-Gebiet gilt folgende Kurzcharakteristik: Sehr heterogener Waldbestand, kleinere Fließgewässer, strukturreiche Stillgewässer und nasse Standorte in den Waldbereichen. Seitens der Oberen Naturschutzbehörde des RP-Gießen wurden folgende Entwicklungsziele festgeschrieben: Erhaltung und Entwicklung, vor allem der alten Laubwaldbereiche und Gewässer, sowie Feuchtbereiche zum Erhalt und zur Vergrößerung der Kamolchpopulation.

Im FFH-Gebiet oder in direkt angrenzenden Bereichen sind im Rahmen der 1. Änderung des Wege- und Gewässerplans mit landschaftspflegerischem Begleitplan keine Maßnahmen des Wegebbaus oder der Wasserwirtschaft geplant. Lediglich die bereits beschriebenen landschaftsgestaltenden Anlagen sollen im Randbereich des FFH-Gebietes ausgeführt werden.

Aufgrund dieser Vorprüfung ist davon auszugehen, dass mit negativen Auswirkungen auf die Schutzziele des FFH-Gebietes durch Maßnahmen des Flurbereinigungsverfahrens nicht zu rechnen ist. Durch die geplanten Maßnahmen sollen gezielte Lebensraumverbesserungen der zu schützenden Tierarten herbeigeführt werden.

Es wurde geprüft, ob Lebensraumtypen (LRT) des FFH-Gebietes oder Arten nach Anhang II der FFH-RL durch die Maßnahmen betroffen sein könnten. Dies ist nicht der Fall.

3.5.4 Besonderer Artenschutz

Durch die im Rahmen der 1. Änderung des Planes nach § 41 FlurbG geplanten Maßnahmen können Tier- und Pflanzenarten betroffen sein, die den Vorschriften des besonderen Artenschutzes gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) unterliegen (Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und europäische Vogelarten). Für die relevanten Arten wurde im Rahmen eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrages untersucht, ob durch die Beeinträchtigungswirkungen der geplanten Maßnahmen die Verbotstatbestände des § 44 Abs.1 BNatSchG eintreten. Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag ist als Anlage 1 zum Erläuterungsbericht beigefügt und dort einzusehen.

Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung ist, dass die geplanten Maßnahmen unter Beachtung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Bauzeitenbeschränkungen, Baufeldabsuchungen: siehe artenschutzrechtlicher Fachbeitrag) und der als vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) konzipierten Kompensationsmaßnahmen (siehe Hinweis im Verzeichnis der Festsetzungen) hinsichtlich allen Gesichtspunkten des

besonderen Artenschutzes als verträglich einzustufen sind. Eine dauerhafte Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen ist hiernach nicht zu erwarten.

3.5.5 Eingriffsregelung

3.5.5.1 Eingriffsermittlung und Kompensationsbedarf

Die Ermittlung von Eingriffen erfolgte auf Grundlage der in der Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU) ermittelten Umweltauswirkungen. Hiernach werden alle Anlagen und Maßnahmen, die mittlere und hohe Konflikte verursachen, als Eingriffe bewertet. Da es sich um eine Fortschreibung des am 10.04.2001 genehmigten Planes nach § 41 FlurbG handelt, wird im vorliegenden Fall - anstatt der Bilanzierung nach dem Biotopwertverfahren gemäß Kompensationsverordnung - die ursprünglich angewandte Bilanzierungsmethodik verwendet. D. h. als Flächenfaktor zur Kompensation mittlerer Konflikte (= Eingriffe) wird der Faktor 1 zu Grunde gelegt. Zur Kompensation hoher Konflikte wird der Faktor 1,5 angesetzt.

Die Maßnahmen, die Eingriffe in Natur und Landschaft darstellen, sind in der Tabelle „Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung“ aufgeführt. In der 1. Änderung zum Plan nach § 41 FlurbG werden nur wenige Maßnahmen durchgeführt, die als Eingriffe in Natur und Landschaft zu werten sind.

3.5.5.2 Vermeidung und Minimierung von Eingriffen

Im Rahmen der Neugestaltungsplanung wurden Möglichkeiten bzw. Maßnahmenalternativen zur Vermeidung oder Minimierung von in der UVU ermittelten Umweltbeeinträchtigungen entwickelt und durch eine entsprechende Anpassung der Planung umgesetzt.

Zur Kompensation der erheblichen bzw. nachhaltigen Beeinträchtigungen durch die ermittelten Eingriffe werden räumlich und funktional geeignete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Kompensationsmaßnahmen) durchgeführt, welche den verfahrensgebietsbezogenen Zielen des Naturschutzes und Landschaftspflege entsprechen.

Die Kompensationsmaßnahmen und deren Flächen sind in der nachfolgenden **Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung** aufgeführt. In der Tabelle sind - neben den im Rahmen der vorliegenden 1. Änderung stattfindenden Eingriffen - auch die im ursprünglichen Plan nach § 41 FlurbG genehmigten und auch durchgeführten Eingriffe (grau und kursiv) aufgeführt. Normal schwarz wurden alle geänderten Maßnahmen dargestellt, während es sich bei den **fettgedruckten** um neue Maßnahmen handelt.

Alle neuen und geänderten Maßnahmen werden in der 1. Änderung des Planes nach § 41 FlurbG festgesetzt.

Wie die **Eingriffs- /Ausgleichsbilanzierung** zeigt, stehen Eingriffen von ca. **4,35** ha, Verbesserungen von ca. **4,43** ha für landschaftspflegerische Maßnahmen der Flurbereinigung gegenüber,

Insgesamt sind alle Eingriffe minimier- oder kompensierbar.

Tab: Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung

Eingriffe						Kompensation				
Anl.-Nr.	Kurzbeschreibung	Fläche (m ²)	K	Faktor	Komp.-Bedarf (m ²)	A/E-Maßnahme Nr.	Kurzbeschreibung	Fläche (m ²)	Faktor	Komp.-Fläche (m ²)
Teilraum I "Gleenbachau"										
42	Verbreiterung Asphaltweg	970	H	1,5	1455	621	Anlage einer Baumreihe	1500	1,0	1500
143	Neuanlage Asphaltweg auf Grünland	2445	H	1,5	3668	628	Neuanlage Stillgewässer für Amphibien	400	1,0	400
147a	Ausbau Erdweg als Asphaltweg	630	H	1,5	945	629	Neuanlage Grünlandextensivierung	3044	1,0	3044
147b	Neubau eines Asphaltweges auf Grünland	150	H	1,5	225					
155	Neubau eines Asphaltweges auf Ackerbrache	900	H	1,5	1350					
184	Neuanlage Asphaltweg (Radweg) auf Acker	1063	H	1,5	1595		Erneuerung Zappeteich (siehe Teilraum nordöstlich von Lehrbach)			
					9237					4944
Teilraum II "Ackerbereich nordöstlich von Lehrbach"										
58	Neubau eines Spurbahnweges auf Erdweg/Grünland	1020	H	1,5	1530	608	Anlage einer Baumreihe auf Acker	1000	1,0	1000
58	Ausbau eines Erdweges als Asphaltweg	1050	H	1,5	1575	416	Uferrandstreifenausweisung am Laubach (Eigenanteil)	820	1,0	820
72	Einziehung Erdweg in Acker	440	M	1,0	440					
85	Umwandlung eines Erdweges in Acker	900	H	1,5	1350	"	"	"	"	"
89	Ausbau Erdweg als Schotterweg	744	M	1,0	744					
90a	Ausbau eines Schotterweges als Asphaltweg	1650	H	1,5	2475	609	Anlage einer Baumreihe auf Grünland / Acker	1000	1,0	1000
"	"	"	"	"	"	610	Anlage einer Baumreihe auf Acker	1000	1,0	1000

90b	Ausbau eines Schotterweges als Spurbahnweg	900	M	1,0	900	625	Neuanlage Grünlandextensivierung	7748	1,0	7748
91	Umwandlung eines Erdweges in Acker	900	H	1,5	1350	626	Neuanlage Brachebereich mit Sukzessionsentwicklung	1282	1,0	1282
93	Einziehung eines Erdweges in Ackerlage	1000	H	1,5	1500	627	Neuanlage Brachebereich mit Sukzessionsentwicklung	4265	1,0	4265
94	Einziehung eines Erdweges in Ackerlage	1071	H	1,5	1607	188	Neuanlage Erdweg in Acker	1150	1,0	1150
100	Umwandlung eines Erdweges in Acker	390	M	1,0	390	189	Neuanlage Erdweg in Acker	1350	1,0	1350
101	Einziehung Erdweg in Acker/Grünland	990	H	1,5	1485	428	Erneuerung Zappeteich	1279	1,0	1279
418	Umwandlung eines Wege-seitengrabens in Acker	400	H	1,5	600	"	"	"	"	"
						630	Grünland-Brachestreifen	3084	1,0	3084
					15946					23978
Teilraum III "Südöstliches Verfahrensgebiet"										
49	Einziehung Erdweg in Acker	920	M	1,0	920					
50	Einziehung Erdweg in Acker	598	M	1,0	598					
19	Ausbau eines Schotterweges als Spurbahnweg	1080	M	1,0	1080	603	Anlage einer Baumreihe	1500	1,0	1500
"	"	"	"	"	"	604	Anlage einer Baumreihe	750	1,0	750
40	Ausbau eines Schotterweges als Spurbahnweg	600	M	1,0	600	"	"	"	"	"
					3198					2250
Teilraum IV "Südwestliches Verfahrensgebiet"										
24	Einziehung Erdweg in Ackerlage	940	M	1,0	940					
149	Ausbau eines Schotterweges als Asphaltweg	270	H	1,5	405	619	Anlage einer Baumreihe auf Grünland	2300	1,0	2300
"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"
180	Ausbau eines Schotterweges als Asphaltweg	750	H	1,5	1125	"	"	"	"	"
181	Neubau eines Schotterweges auf Grünland	2100	M	1,0	2100	"	"	"	"	"
					4570					2300

Teilraum V "Nordwestliches Verfahrensgebiet"											
	112	Einziehung Erdweg in Ackerlage	1020	M	1,0	1020	615	Anlage einer Baumreihe westlich auf Acker	1500	1,0	1500
	116	Einziehung Erdweg in Ackerlage	640	H	1,5	960	"	"	"	"	"
117		<i>Ausbau eines Erdweges als Schotterweg</i>	660	<i>M</i>	<i>1,0</i>	660	618	Streuobstpflanzung auf Grünland	7965	1,0	7965
	118	Einziehung Erdweg in Ackerlage	740	H	1,5	1110	"	"	"	"	"
120		<i>Ausbau eines Erdweges als Schotterweg</i>	960	<i>M</i>	<i>1,0</i>	960	616	<i>Ergänzungspflanzung in bestehender Anlage</i>	1200	0,5	600
	121	Einziehung Erdweg in Acker/Grünland	1010	M	1,0	1010					
	126	Einziehung Erdweg in Acker/Grünland	1480	M	1,0	1480					
						7200					10065
Teilraum VI "Wei- terführung des Radweges in der Gemarkung Nie- derklein"											
	1	<i>Neuanlage Rad- weg Asphalt an B 62</i>	240	<i>M</i>	<i>1,0</i>	240	624	Anlage einer Baumreihe an dem neuem Radweg Nr. 182	800	1,0	800
182c		<i>Ausbau eines Schotter- weges als Asphaltweg</i>	2040	<i>H</i>	<i>1,5</i>	3060	"	"	"	"	"
						3300					800
Gesamtsummen:						43451					44337

Die grau und kursiv dargestellten Eingriffe und Kompensationsmaßnahmen wurden bereits 2001 genehmigt.

3.5.6 Sonstige Maßnahmen nach § 37 Abs. 1 FlurbG

In der 1. Änderung zum Plan nach § 41 FlurbG sind gemäß des Neugestaltungsauftrages nach § 37 Abs.1 FlurbG zur Verbesserung der allgemeinen Landeskultur, Maßnahmen die über die Kompensation von Eingriffen hinausgehen, geplant.

Die geplanten landschaftsgestaltenden Anlagen **Nr. 611** und **Nr. 614** konnten auf einer Privatfläche wesentlich größer ausgeführt werden, als ursprünglich vorgesehen. Auf Initiative des Eigentümers Herrn Dr. Boehm, welchem die gesamten angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen mit Gutshof gehören, konnte auf einer intensiv genutzten Ackerfläche eine Schutzpflanzung (Nr. 614) von rund 3.640m² und eine Obstwiese von rund 970m² angelegt werden (Nr. 611), welche zu einer erheblichen Aufwertung des betroffenen Bereichs aus naturschutzfachlicher Sicht führen.